Bundesgesetz über den Umweltschutz

([Umweltschutzgesetz], [USG])

Entwurf

Änderung vom … 2022

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum][1],

beschliesst:

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983[2] wird wie folgt geändert:

Art. 22 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

[1] Baubewilligungen für die Erstellung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

[2] Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn:

a. jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten sind;

b. für jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, ein Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht, bei dem die Planungswerte am Tag eingehalten sind; und

c. der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft wird.

[3] Der Bundesrat regelt:

a. den Anteil lärmempfindlicher Räume nach Absatz 2 Buchstabe a und die Mindestgrösse des Aussenraums nach Absatz 2 Buchstabe b;

1 BBl **20XX** ...
2 SR 814.01

b. bei Fluglärm Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b; die Alarmwerte müssen eingehalten werden.

Art. 23 Planungswerte

1 Der Bundesrat legt die Planungswerte für Lärm fest für:

a. die Planung neuer Bauzonen;

b. den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen;

c. die Beurteilung von Aussenräumen bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten.

2 Diese Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten.

Art. 24 Anforderungen an Bauzonen

1 Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können.

2 In Bauzonen, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn:

a. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient; und

b. Massnahmen festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

3 Der Bundesrat regelt die Anforderungen an Freiräume nach Absatz 2 Buchstabe a und die Art der Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 32c Abs. 1, 1bis und 4

1 Die Kantone sorgen dafür, dass folgende Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen:

a. Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte);

b. öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen Kleinkinder regelmässig spielen, sofern diese Standorte nicht bereits nach Buchstabe a saniert werden müssen.

1bis Die Kantone können die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und privaten Hausgärten mit finanziellen Leistungen unterstützen, wenn:

a. die Böden dieser Standorte mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und Kleinkinder auf diesen regelmässig spielen; und

b. diese Standorte zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

4 Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.

Art. 32d Abs. 6

6 Die Kosten für die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten, die nach Artikel 32*c* Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1bis saniert werden, trägt grundsätzlich der Inhaber des Standortes, soweit das kantonale Recht keine anderslautenden Vorschriften enthält.

Art. 32e Abs. 3 bis 6

Aufgehoben

Art. 32e^{bis} Abgeltungen des Bundes

1 Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32*e* für Abgeltungen an die Kosten für die Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen (Art. 32*d* Abs. 5), wenn die Untersuchungen bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen sind.

2 Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32*e* für Abgeltungen an die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten, auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind, wenn die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen ist und:

a. der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist; ausgenommen sind die Standorte nach den Absätzen 4-6; oder

b. auf dem Standort zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.

3 Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32*e* für Abgeltungen an die Kosten für die Überwachung und die Sanierung belasteter Standorte, auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind, wenn die Überwachungsmassnahmen und die baulichen Sanierungsmassnahmen bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen sind und:

a. der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist; ausgenommen sind die Standorte nach den Absätzen 4-5; oder

b. auf dem Standort zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.

4 Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32*e* für Abgeltungen an die Kosten für die Untersuchung-, Überwachung- und Sanierung folgender Standorte bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, und die nicht vom Absatz 5 erfasst werden, wenn die Massnahmen bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen sind:

a. Standorte in Grundwasserschutzzonen, auf denen nach dem 31. Dezember 2012 keine Abfälle mehr gelangt sind;

b. übrige Standorte, auf die nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr gelangt sind.

[5] Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32*e* für Standorte bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen für Abgeltungen an die Kosten von geeigneten Schutzmassnahmen wie Kugelfänge sowie an die Kosten für die Untersuchung-, Überwachung- und Sanierung, wenn:

a. die Massnahmen bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen sind; und

b. nur die Abfälle von höchstens einem historischen Schiessen oder Feldschiessen pro Jahr, welches bereits vor dem 31. Dezember 2020 regelmässig am selben Standort durchgeführt wurde, gelangt sind.

[6] Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32*e* für Abgeltungen an die Kosten von bis zum 31. Dezember 2060 abgeschlossenen Untersuchungen und Sanierungen von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen, die nach Artikel 32*c* Abs. 1 Buchstabe b saniert werden, sofern kein Anspruch auf Abgeltungen nach den Absätzen 1-5 besteht.

[7] Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32*e* für Abgeltungen an die Kosten von bis zum 31. Dezember 2060 abgeschlossenen Sanierungen von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten, die nach Artikel 32*c* Abs. 1bis saniert werden, sofern kein Anspruch auf Abgeltungen nach den Absätzen 1-5 besteht.

[8] Der Bund leistet den zuständigen kantonalen Behörden für ihren Arbeitsaufwand aus dem Ertrag der Abgaben pauschale Abgeltungen für:

a. die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs für alle untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte mit Ausnahme von Standorten nach den Absätzen 1 und 4-7, wenn die Beurteilung bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen ist;

b. die Beurteilung der Sanierungsmassnahmen für die sanierungsbedürftigen Standorte nach den Absätzen 4 und 5, wenn die baulichen Sanierungsmassnahmen bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen sind; und

c. die Beurteilung der Sanierungsmassnahmen für alle übrigen sanierungsbedürftigen Standorte mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 6 und 7, wenn die baulichen Sanierungsmassnahmen bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen sind.

Art. 32e^{ter} Voraussetzungen und Höhe der Abgeltungen

[1] Die Abgeltungen nach Artikel 32*e*^{bis} werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen:

a. für Abgeltungen nach Artikel 32*e*^{bis} Absatz 1: 40 Prozent der anrechenbaren Kosten;

b. für Abgeltungen nach dem Artikel 32*e*bis Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b:
   1. 40 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Standorten, auf die seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind,
   2. 30 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Standorten, auf die auch nach dem 1. Februar 1996, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2001, Abfälle gelangt sind;

c. für Abgeltungen nach dem Artikel 32*e*bis Absatz 3 Buchstabe a:
   1. 60 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Standorten, auf die seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind,
   2. 30 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Standorten, auf die auch nach dem 1. Februar 1996, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2001, Abfälle gelangt sind;

d. für Abgeltungen nach den Artikel 32*e*bis Absätze 4 und 5: 40 Prozent der anrechenbaren Kosten;

e. für Abgeltungen nach Artikel 32*e*bis Absatz 6: 60 Prozent der anrechenbaren Kosten;

f. für Abgeltungen nach Artikel 32*e*bis Absatz 7: 40 Prozent der anrechenbaren Kosten;

g. für Abgeltungen nach Artikel 32*e*bis Absatz 8 Buchstabe a: pauschal 3000 Franken pro Standort;

h. für Abgeltungen nach Artikel 32*e*bis Absatz 8 Buchstabe b: pauschal 5000 Franken pro Standort;

i. für Abgeltungen nach Artikel 32*e*bis Absatz 8 Buchstabe c: pauschal 10000 Franken pro Standort.

2 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verfahren der Abgabenerhebung und der Abgeltungen sowie über die anrechenbaren Kosten.

3 Das kantonale Recht kann zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten eigene Abgaben vorsehen.

*Art. 35b und Art. 35b*bis

Aufgehoben

*Art. 35c Abs. 1 Bst. b und Abs. 3*bis

Aufgehoben

*Art. 49 Abs.1*bis

1bis Er kann zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Kursangebots Beiträge an private Organisationen gewähren, die Aus- und Weiterbildungskurse zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anbieten, die unter Stoffe nach Artikel 29 fallen. Die Beiträge richten sich nach dem Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung

sowie den Finanzierungsmöglichkeiten des Empfängers und betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten. Die Finanzhilfen können gestützt auf geschätzte Kosten einer effizient erbrachten Leistung auch pauschal ausbezahlt werden.

Einfügen vor dem 4. Titel (xxx)

5. Abschnitt: Informations- und Dokumentationssysteme

Art. 59bis

1 Das BAFU kann Informations- und Dokumentationssysteme für die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz betreiben. Der Bundesrat bezeichnet die Verfahren, die elektronisch geführt werden.

2 Das BAFU stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

3 Es kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die bewilligungs- oder meldepflichtige Person anerkennen.

4 Es kann folgenden Stellen und Personen Zugang zu den Informations- und Dokumentationssystemen gewähren:

a. der Eidgenössischen Zollverwaltung;

b. den für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen;

c. den bewilligungs- und meldepflichtigen Personen;

d. den vom Bundesrat bezeichneten weiteren Stellen und Personen, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

5 Die in Absatz 4 genannten Stellen und Personen können aus den Informations- und Dokumentationssystemen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, abrufen und diese bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 60

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

e. Vorschriften über Stoffe (Art. 29 und 30a Bst. b), Organismen (Art. 29b Abs. 2, 29f und 30a Bst. b) oder weitergehende Massnahmen bei belasteten Böden (Art. 34) verletzt;

o. ohne Bewilligung oder entgegen einer Aus- oder Einfuhrbeschränkung die Aus- oder Einfuhr von Sonderabfällen oder erheblicher Mengen anderer Abfälle veranlasst (Art. 30*f* und 30*g*);

[2] Bei erschwerenden Umständen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn die Widerhandlung:

a. eine grosse Menge Stoffe, Organismen oder Abfälle betrifft oder die durch die Widerhandlung herbeigeführte Gefährdung anderweitig schwerwiegend ist;

b. gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangen wird; oder

c. von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird, die sich zur fortgesetzten Ausübung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zusammengefunden hat.

[3] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. *[bisheriger Abs.2]*

[4] In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

[5] Absatz 1 Buchstaben e-k ist nicht anwendbar, wenn Artikel 230[bis] des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[3] anwendbar ist.

Art. 61 Abs. 1

[1] Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 12);

m. Vorschriften über Massnahmen gegen physikalische Belastungen des Bodens (Art. 33 Abs. 2) verletzt;

Art. 61a Abs. 1 erster Satz

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Abgabe nach Artikel 35*a* hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft.

Art. 62a Amtshilfe

[1] Folgende Behörden unterstützen sich gegenseitig und geben einander die Informationen bekannt, die sie zur Verhinderung und Verfolgung von Widerhandlungen und zum Vollzug von Massnahmen nach der Gesetzgebung über die Umwelt, den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Verminderung von Treibhausgasemissionen, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei oder die Gentechnik benötigen:

a. das BAFU;

b. die Eidgenössische Zollverwaltung;

c. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;

3 SR **311.0**

d. das Bundesamt für Polizei;

e. die Bundesanwaltschaft;

f. die kantonalen Straf- und Verwaltungsbehörden;

g. weitere vom Bundesrat bezeichnete Straf- oder Verwaltungsbehörden des Bundes, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten nach dieser Gesetzgebung erforderlich ist.

2 Die weitergegebenen Informationen können auch besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen umfassen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der betreffenden Behörden notwendig ist.

3 Weitergehende Bestimmungen des Bundes und der Kantone bleiben vorbehalten.

Art. 65a Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Gesuche um Abgeltungen an die Kosten von Massnahmen nach Artikel 32*e*bis Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 8 Buchstaben a-c werden in Abweichung von Artikel 36 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990[4] nach dem im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Recht beurteilt, wenn mit den Massnahmen vor Inkrafttreten der Änderung vom … begonnen wurde oder diese bereits abgeschlossen sind. Sie sind spätestens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom … beim BAFU einzureichen.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

4 SR **616.1**